

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Burgoberbach
(Entwässerungssatzung - EWS -)
vom 08.12.2021**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende Satzung zur Änderung ihrer der Entwässerungssatzung:

§ 1

Zur Änderung des § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 wird um einen neuen Textteil (= neu S. 2) ergänzt und erhält folgende textliche Neufassung:

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 2

Zur Änderung des § 9

§ 9 wird um einen neuen Absatz (= neu Abs. 6) ergänzt und erhält in Abs. 6 und Abs. 7 folgende textliche Neufassung.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 9 Abs. 1 - Abs. 5 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Burgoberbach, den 28.01.2021

Rammler
Erster Bürgermeister